

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 12

Kiel, den 15. Juni

1972

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung der Arbeits- und Organisationsformen in der Propstei Stormarn. Vom 18. März 1972 (S. 101) — Kirchengesetz über neue Formen im Hauptgottesdienst. Vom 30. Mai 1972 (S. 102).

II. Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat Juli 1972 (S. 103) — Urkunde über die Anordnung des Anschlusses der Kirchengemeinde Barsbüttel an den Ev.-Luth. Kirchengemeinerverband Wandsbek, Propstei Stormarn (S. 104) — Jahresabschluß der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.G.m.b.H. (S. 104) — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck, Propstei Stormarn (S. 106) — Urkunde über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Steinbeck, Propstei Stormarn (S. 106) — Dienstaufwandsentschädigung der Pröpste (S. 106) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 106) — Stellenausschreibung (S. 107)

III. Personalien (S. 107)

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung der Arbeits- und Organisationsformen in der Propstei Stormarn

Vom 18. März 1972

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Um die weitere Arbeit in der Propstei Stormarn bis zur Neuordnung in der Nordelbischen Kirche zu ermöglichen, wird folgende vorläufige Regelung in Abweichung von entgegenstehenden Vorschriften der Rechtsordnung und der Kirchengesetze getroffen:

§ 1

(1) Die Propstei Stormarn wird in vier Propsteibezirke gegliedert.

(2) Die Propsteibezirke werden wie folgt abgegrenzt:

1. Bezirk Wandsbek-Rahlstedt

Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Wandsbek
Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde Wandsbek
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt
Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde Hinschenfelde
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jenfeld-Ost Friedenskirche
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jenfeld-West Der gute Hirte
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barsbüttel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahlstedt-Ost
Ev.-Luth. Trinitatiskirchengemeinde Hohenhorst
Ev.-Luth. Martinskirchengemeinde Rahlstedt
Ev.-Luth. Christophoruskirchengemeinde Großlohe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Farmsen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berne
Ev.-Luth. Rogatekirchengemeinde Meiendorf

Ev.-Luth. Thomaskirchengemeinde Meiendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenfelde
Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Krchengemeinde Rahlstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stapelfeld
sowie die aus ihnen künftig gebildeten Kirchengemeinden.

2. Bezirk Bramfeld-Volksdorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop
Ev.-Luth. Thomaskirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook
Ev.-Luth. Simeonkirchengemeinde Bramfeld
Ev.-Luth. Osterkirchengemeinde Bramfeld
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Duvendstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt
Ev.-Luth. Vicelinkirchengemeinde Sasel
Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Sasel-Süd
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf
sowie die aus ihnen künftig gebildeten Kirchengemeinden.

3. Bezirk Ahrensburg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargtheide
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbek
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau
sowie die aus ihnen künftig gebildeten Kirchengemeinden.

4. Bezirk Reinbek-Billetal

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West
Ev.-Luth. Ansgarkirchengemeinde Schöningstedt-Ohe

Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt
 Ev.-Luth. Rimbertykirchengemeinde Nordbillstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Öjendorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbek
 Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
 Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
 Ev.-Luth. Gnadenkirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glinde
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuschönningstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf

sowie die aus ihnen künftig gebildeten Kirchengemeinden.

(3) Die Propsteibezirke sind keine Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 2

(1) Für die Propstei Stormarn werden vier Pröpste auf die Dauer dieses Gesetzes berufen. Dabei wird jeder Propst einem Propsteibezirk zugeordnet.

(2) Im Propsteibezirk hat der Propst das leitende geistliche Amt. Er nimmt selbständig insbesondere folgende Aufgaben wahr: Visitation, Leitung des Propsteibezirkskonventes, Pfarrstellenbesetzung, Einführung, Vertretungsregelung, Personalangelegenheiten der Pastoren und Mitarbeiter, Revision. Die Pröpste nehmen auf eine einheitliche Leitung der Bezirke Bedacht.

(3) Die für die Propstei insgesamt wahrzunehmenden Aufgaben teilen die Pröpste im Einvernehmen mit dem Propsteivorstand nach Sachgebieten untereinander auf. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die missionarisch-diakonischen Werke und Dienste, die Öffentlichkeitsarbeit und die Verwaltung.

(4) Die Pröpste geben sich im Einvernehmen mit dem Bischof eine Dienstordnung. Darin ist insbesondere die Vertretung der Pröpste untereinander abweichend von Artikel 60 Satz 1 der Rechtsordnung zu regeln.

§ 3

(1) Für jeden Propsteibezirk wird eine Bezirksvertretung gebildet. Dieser gehören die Propsteisynodalen des Bezirks an, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.

(2) Die Bezirksvertretung behandelt Angelegenheiten, die die Propstei oder den Bezirk betreffen. Unbeschadet der Zuständigkeit der Propsteisynode nimmt sie ihre Aufgaben gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Rechtsordnung wahr.

(3) Jede Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Bezirksvorstandes und ihre Stellvertreter.

(4) Der Bezirksvorstand besteht aus dem Propst als Vorsitzendem, zwei theologischen und vier nichttheologischen Mitgliedern. Mindestens ein gewähltes Mitglied des Propsteivorstandes muß dem Bezirksvorstand angehören. Der Bezirksvorstand wählt seinen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes unterstützen den Propst bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Bezirk.

§ 4

(1) Der Propsteivorstand besteht abweichend von Artikel 73 Absatz 1 und 3 der Rechtsordnung aus den Pröpsten, zwei weiteren theologischen und acht nichttheologischen Mitgliedern.

(2) Aus jedem Propsteibezirk ist mindestens ein Mitglied in den Propsteivorstand zu wählen.

(3) Der Propsteivorstand wählt für die Dauer von zwei Jahren einen der Pröpste zu seinem Vorsitzenden und bestimmt die Reihenfolge seiner Stellvertretung durch die anderen Pröpste.

§ 5

Die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Regelungen trifft die Kirchenleitung nach Anhörung des Propsteivorstandes durch Verordnung.

§ 6

Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der in landeskirchliche Pfarrstellen berufenen Geistlichen vom 16. November 1962 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 129) finden auf die vier Pröpste der Propstei Stormarn hinsichtlich ihrer Weiterverwendung in einer Pfarrstelle nach Ablauf ihrer Amtszeit entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

(2) Es tritt am 31. Dezember 1977 außer Kraft, unbeschadet des § 11 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrages über die Bildung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970.

*

Das vorstehende, von der 42. ordentlichen Landessynode am 18. März 1972 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 25. Mai 1972

Die Kirchenleitung
 Dr. Hübner

KL-Nr. 773/72

Kirchengesetz über neue Formen im Hauptgottesdienst

Vom 30. Mai 1972

Aufgrund des Artikels 89 Absatz 1 Ziffer 4 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 1. Januar 1959 hat die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) In der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wird der Hauptgottesdienst nach der gemäß dem Kirchengesetz über die Einführung von Band I der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 26. Oktober 1956 (KGVBl. S. 75) geltenden Gottesdienstordnung gehalten.

(2) Abweichend davon können einzelne Hauptgottesdienste auch nach einer anderen Ordnung gehalten werden.

§ 2

Für solche Ordnungen gilt der Beschluß von Generalsynode und Bischofskonferenz der VELKD über die Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden — Erster Band — und über neue Gottesdienstformen vom Oktober 1970.

§ 3

Dieses Kirchengesetz gilt für die Dauer von fünf Jahren. Es tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

*

Anlage

Beschluß der Generalsynode und der
Bischofskonferenz über die Agende für
evangelisch-lutherische Gemeinden
— Erster Band — und über neue Gottes-
dienstformen

Vom Oktober 1970

Die lutherische Agende hat die Gemeinschaft des gottesdienstlichen Lebens innerhalb der evangelischen Christenheit in Deutschland gestärkt und zu ökumenischer Gemeinsamkeit geführt. Andererseits ist in den letzten Jahren ein Bedürfnis nach Erprobung neuer Formen außerhalb der Ordnung von Agende I stark hervorgetreten.

Deshalb haben Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossen:

1. Die gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verfassung der Vereinigten Kirchen von Generalsynode und Bischofskonferenz beschlossene gemeinsame Agende für evangelisch-lutherische Gemeinden — Erster Band (Hauptgottesdienst mit Predigt und Abendmahl, sonstige Predigt- und Abendmahlsgottesdienste) — Beschluß vom 17. November 1954 (Abl. Bd. I S. 4) — ist in den Gliedkirchen durch Kirchengesetz oder Synodalbeschluß eingeführt worden. Sie bleibt auch weiterhin in Geltung.

Den Gliedkirchen und Gemeinden wird empfohlen, die von der Agende angebotenen Variationsmöglichkeiten stärker zu nutzen.

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Arbeiten zur fortlaufenden Revision von Agende I im Sinne der von der Ge-

neralsynode auf ihrer Tagung 1965 in Kiel entwickelten Grundsätze verstärkt fortzusetzen und über den Stand der Arbeiten regelmäßig zu berichten. Der Überarbeitung bedürfen besonders Sprache und Stil der Gebete.

2. Begrüßt wird die Suche nach Möglichkeiten, die Gemeinden an den Bemühungen um den sachgemäßen Inhalt des Gottesdienstes und seine Gestaltung in unserer heutigen geistigen und gesellschaftlichen Lage stärker teilnehmen zu lassen.

Die Gliedkirchen werden gebeten, zu beachten:

- a) Verkündigung des Evangeliums und Gebet sind als Bestandteile des Gottesdienstes unverzichtbar. Sie können durch Reflexion und Aktion ergänzt, aber nicht ersetzt werden.
- b) Die Rücksicht auf die Gemeinden, die ökumenische Verantwortung und die Gemeinsamkeit des Handelns sollten die weitere Entwicklung neuer Ansätze bestimmen.

Den Gliedkirchen der Vereinigten Kirche wird empfohlen, die Erprobung neuer Gottesdienstformen, auch im Hauptgottesdienst, zuzulassen. Sie werden gebeten, die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche bei der Überarbeitung der zur Einführung von Agende I erlassenen Bestimmungen zu beteiligen und vor der Änderung geltenden Rechts die Stellungnahme der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche herbeizuführen.

*

Das vorstehende von der 43. ordentlichen Landessynode am 30. Mai 1972 beschlossene Kirchengesetz nebst einer Anlage werden hiermit verkündet.

Kiel, den 1. Juni 1972

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL-Nr. 801/72

Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat
Juli 1972

Kiel, den 9. Juni 1972

Am Sonntag nach Dreieinigkeits, 16. Juli 1972, zugunsten Ökumenische Arbeit der Ev. Kirche Deutschlands und Arbeit der Ev. Auslandsgemeinden:

Die ökumenische Arbeit der Ev. Kirche Deutschlands weitet sich von Jahr zu Jahr aus. Besucher aus vielen Kirchen in Deutschland, Besuche in vielen Kirchen und Gemeinden in Europa und Übersee. Konferenzen, Kommissionen, Tagungen und Synoden, an denen nicht nur Bischöfe und Mitglieder der Kirchenleitungen teilnehmen, sondern Jugendliche, Gemeindepfarrer und Gemeindeglieder. Gemeinsame Gottesdienste von Christen verschiedener Kirchen und Denominationen — nicht nur auf Kirchentagen, sondern das ganze Jahr über.

Gemeinsame Aufgaben gegenüber den Nöten, die die gegenwärtige Welt bedrohen: Hunger, Erdbeben, Überschwemmungen, Kriegsgefahren. Das alles geht nicht ohne Geld.

Die Kirchengemeinschaften und Gemeinden deutscher Sprache in 40 Ländern der Erde stehen mitten drin in einer Auslandsarbeit der ökumenischen Mitverantwortung.

Sie alle brauchen unser Gebet und unser Opfer (Kirchenkanzlei der Ev. Kirche Deutschlands).

Am 8. Sonntag nach Dreieinigkeits, 23. Juli 1972, zugunsten Diakoniewerk Kropp, von dem uns folgende Kollektenempfehlung zugegangen ist:

Das Diakoniewerk Kropp ist für die Gemeinden unserer Landeskirche da, um in einer christlichen Umgebung psychisch erkrankte Frauen entweder klinisch zu behandeln und zu heilen oder ihnen, wenn es nötig ist, über lange Zeit hin in schöner Umgebung ein Zuhause mit ärztlicher, seelsorgerlicher und pflegerischer Betreuung zu geben.

Diakonissen des eigenen Mutterhauses stehen mit in dieser Arbeit oder sind z. T. auch als Gemeindegewestern tätig. Im neuen Pflegeheim werden körperlich behinderte Frauen aller Altersstufen und im Altenheim ältere alleinstehende Frauen aufgenommen.

Für die etwa 500 zu Betreuenden sind z. Z. 250 Mitarbeiter tätig.

Das Diakoniewerk ist eine Stiftung, die keinen überörtlichen Träger hat, der in immer neu auftretenden und oft erheblichen Finanzierungslücken, einspringt. Deshalb ist es besonders auf die Mithilfe der Gemeinden angewiesen und hofft sehr auf ein gutes Ergebnis der Kollekte am 23. Juli 1972.

Am 9. Sonntag nach Dreieinigkei, 30. Juli 1972, zugunsten Kinder- und Jugendholung — Diakonisches Werk der Landeskirche —, von dem uns folgende Kollektenempfehlung zugegangen ist:

Im Mai hat das reethgedeckte Haupthaus auf dem Marienhof in Wyk/Föhr gebrannt. Zum Glück sind keine Kinder zu Schaden gekommen.

Wie gut, daß seit Februar d. J. die Arbeit in dem neu errichteten Kinderkurheim aufgenommen werden konnte. Nur 100 m von der Flutkante der Nordsee stehen die sechs Gruppenhäuser für je 16—18 Kurkinder. Wirtschaftsteil, Verwaltung und Festsaal ergänzen die Gesamteinrichtung, die jetzt 12 Gruppenhäuser für insgesamt 200 Kurkinder umfaßt.

Hier wird eine vorbildliche Arbeit an den Kindern und Jugendlichen getan, die durch chronische Erkrankungen oder schädigende Umwelteinflüsse in ihrer Entwicklung gestört sind. Die Erholungs- und Kräftigungskuren sollen vor allem eine vorbeugende Gesundheitsförderung erreichen, da die Krankenkassen erst bei akuten Erkrankungen in Anspruch genommen werden können. Deshalb haben sich die freien Wohlfahrtsverbände und also auch das Diakonische Werk dieser Förderungsmaßnahme angenommen, damit in den entscheidenden Entwicklungs- und Wachstumsjahren den Kindern und Jugendlichen geholfen wird.

Es wird deshalb gebeten, diese und alle anderen Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendholung auch mit entsprechenden finanziellen Gaben zu unterstützen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauhedding

Az.: 8160 — 72 — D 1

Urkunde

über die Anordnung des Anschlusses der Kirchengemeinde Barsbüttel an den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek, Propstei Stormarn

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Barsbüttel vom 9. September 1970 und der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Wandsbek vom 1. Oktober 1970 wird gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Rechtsordnung angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde Barsbüttel wird in ihren Grenzen vom 31. Dezember 1971 an den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek angeschlossen.

§ 2

Rechtsgrundlage für alle Rechte und Pflichten zwischen der Kirchengemeinde Barsbüttel und dem Kirchengemeindeverband Wandsbek bildet die aufgrund der Artikel 5 und 49 der

Rechtsordnung geänderte Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek vom 20. Juli 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1963 S. 155).

§ 3

Entsprechend § 4 der Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Wandsbek, Propstei Stormarn, vom 3. September 1948 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 86) gehen die im Eigentum der Kirchengemeinde Barsbüttel stehenden Liegenschaften und Gebäude mit ihrer näheren Zweckbestimmung in das Eigentum des Kirchengemeindeverbandes Wandsbek über. Ebenso das sonstige Vermögen sowie bestehende Miet- und Pachtverträge. Der Kirchengemeindeverband Wandsbek übernimmt alle am Tage des Anschlusses bestehenden Verbindlichkeiten aus Darlehen, Hypotheken, Grundschulden, Erbbaurechtslasten und alle anderen Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde Barsbüttel.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Kiel, den 25. Mai 1972

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Dr. Mann

Az.: 10 KGV Wandsbek — 71 — X/H 2

*

Kiel, den 25. Mai 1972

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 10 KGV Wandsbek — 72 — X/H 2

Jahresabschluß der Evangelischen Darlehns-genossenschaft für Schleswig - Holstein und Hamburg e. G. m. b. H.

Kiel, den 26. Mai 1972

Aufgrund der §§ 33 und 139 des Genossenschaftsgesetzes und des § 40 der Satzung der Evangelischen Darlehns-genossenschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.G.m.b.H. wird nachstehend der Jahresabschluß per 31. 12. 1971 veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 81 012 — 72 — V/E 3

*

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1971

Aktivseite		DM	Passivseite		DM
1. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		3 167 204,48	1. Verbindlichkeiten aus dem		
2. Postscheckguthaben		155 968,83	Bankgeschäft gegenüber anderen		
3. Schecks		75 000,—	Gläubigern		
4. Forderungen an Kreditinstitute		42 199 684,85	a) täglich fällig	24 260 162,03	
5. Anleihen und Schuldverschreibungen		27 469 967,21	b) mit vereinb. Laufzeit	53 786 836,15	
6. Forderungen an Kunden		23 484 060,82	c) Spareinlagen	16 255 852,94	94 302 851,12
7. Durchlaufende Kredite		2 658 358,74	2. Durchlaufende Kredite		2 658 358,74
8. Beteiligungen		57 500,—	3. Rückstellungen		341 108,—
9. Grundstücke und Gebäude		153 374,34	4. Wertberichtigungen		184 563,89
10. Betriebs- und Geschäftsausstattung		9 607,64	5. Sonstige Verbindlichkeiten		13 898,13
11. Sonstige Vermögensgegenstände		14 980,20	6. Geschäftsguthaben		1 219 800,—
12. Rechnungsabgrenzungsposten		216,—	7. Offene Rücklagen		370 362,83
			8. Reingewinn		354 980,40
Summe der Aktiven		99 445 923,11	Summe der Passiven		99 445 923,11

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1971

Aufwendungen		DM	Erträge		DM
1. Zinsen		4 195 209,34	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		3 773 191,50
2. Provisionen		1 437,93	2. Laufende Erträge aus		
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführung zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		279 845,51	a) festverzinslichen Wertpapieren		1 582 688,14
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungen		195 564,35	b) Beteiligungen		205,22
5. Soziale Abgaben		16 859,10	3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		15 350,—
6. Sachaufwand		134 062,65	4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		12 627,30
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke u. Gebäude sowie auf Betriebsausstattungen		20 483,85	5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4. auszuweisen sind		1 753,86
8. Steuern		187 372,89			
9. Jahresüberschuß		354 980,40			
Summe der Aufwendungen		5 385 816,02	Summe der Erträge		5 385 816,02

Angaben nach § 33 Abs. 3, § 139 Genossenschaftsgesetz

1. Mitgliederbewegung	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme DM
Anfang 1971	248	2 807	842 100,—
Zugang 1971	69	1 317	395 100,—
Abgang 1971	3	24	7 200,—
Ende 1971	314	4 100	1 230 000,—
2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um			387 600,—
3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um			387 900,—
4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils	DM 300,—		
5. Höhe der Haftsumme	DM 300,—		

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Großhansdorf-
Schmalenbeck, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck, Propstei Stormarn, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

Kiel, den 30. Mai 1972

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Großhansdorf-Schmalenbeck (3. Pfst.) — 72 — VI/C 5

*

Kiel, den 30. Mai 1972

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Großhansdorf-Schmalenbeck (3. Pfst.) — 72 — VI/C 5

—

Urkunde

über die Errichtung einer fünften Pfarr-
stelle in der Kirchengemeinde Steinbeck,
Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Steinbeck, Propstei Stormarn, wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

Kiel, den 30. Mai 1972

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Steinbek (5. Pfarrstelle) — 72 — VI/C 5

*

Kiel, den 30. Mai 1972

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Steinbek (5. Pfarrstelle) — 72 — VI/C 5

—

Dienstaufwandsentschädigung der Pröpste

Kiel, den 31. Mai 1972

In Abänderung der Bekanntmachung vom 19. 4. 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 80) hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 4./5. Mai 1972 aufgrund des § 26 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 14. November 1969 in der Fassung vom 13. November 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1970 S. 241) beschlossen, die Pröpste der Propstei Stormarn bei der Festsetzung der aus Mitteln der jeweiligen Propstei aufzubringenden Dienstaufwandsentschädigung in die unter b) genannte Gruppe einzustufen.

Mit Wirkung vom 1. 7. 1972 ergibt sich somit folgende Einstufung:

- a) 120,— DM monatlich: Der Propst der Propstei Eiderstedt;
- b) 180,— DM monatlich: Der Landessuperintendent für Lauenburg sowie die Pröpste der Propsteien Stormarn, Altona, Angeln, Blankenese, Eckernförde, Flensburg, Husum, Münsterdorf, Neumünster, Niendorf, Norderdithmarschen, Oldenburg, Pinneberg, Plön, Rantzaу, Rendsburg, Schleswig, Segeberg, Süderdithmarschen und Südtondern;
- c) 240,— DM monatlich: der Propst der Propstei Kiel.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 2513 — 72 — XII/C 7

—

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn, Propstei Rantzaу, wird zum 1. September 1972 frei und hiermit zur Bewerbung — auch von Pastorinnen — ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Elmshorn, Kirchenstraße 3, einzusenden. Die St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn umfaßt den südlichen Teil der Stadt Elmshorn und hat 3 Pfarrstellen und eine Predigtstätte. Reges gottesdienstliches und kirchenmusikalisches Leben. Die 1. Pfarrstelle der St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn umfaßt ca. 4000 Gemeindeglieder. Pastorat mit Gemeinderäumen (Ölheizung) unmittelbar neben der Predigtstätte (St. Ansgar-Kirche). Sämtliche Schularten am Ort. Günstige Vorortbahnverbindung

nach Hamburg. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Hoppe, 22 Elmshorn, Parkweg 2, Telefon 0 41 21 / 2 62 94.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Ansgar-KG Elmshorn (1) — 72 — VI/C 5

*

Die 2. Pfarrstelle der Andreaskirchengemeinde in Kiel-Wellingdorf, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Klosterkirchhof 8, einzusenden. Kirche, Gemeindehaus und Pastorat vorhanden. Die Kirchengemeinde am Stadtrand Kiels umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 8000 Gemeindeglieder. Nähere Auskunft erteilt Pastor Hesse, 23 Kiel, Altenteichstraße, Telefon 2 13 09.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Andreas-KG Kiel-Wellingdorf (2) — 72 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Blankenese zur Wahrnehmung der Seelsorge an den Insassen des Allgemeinen Krankenhauses in Hamburg-Rissen (2. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Blankenese, wird zum 1. Juli 1972 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Berufung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 55, Dormienstraße 3, zu richten. Eine Mietwohnung wird als Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte erteilt Propst Dr. Tebbe, 2 Hamburg 55, Dormienstraße 3, Telefon 86 12 76.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 KGV Blankenese (2. verb.eig. Pfst.) — 72 — VI/C 5

*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Einfeld, Propstei Neumünster, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 235 Neumünster, Am Alten Kirchhof 8, zu richten. Gemeindezentrum mit Kirche, Pastorat und Gemeinderäume vorhanden. Die Kirchengemeinde Einfeld umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 9000 Gemeindeglieder.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Einfeld (1) — 72 — VI/C 5

Stellenausschreibung

In der Matthias Claudius-Gemeinde in Hamburg-Wohldorf wird im Herbst 1972 die Stelle einer

Gemeindehelferin

frei und zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Die Jugendarbeit steht im Vordergrund. Sie erfolgt in engstem Zusammenwirken mit der Jugendarbeit unserer sehr lebendigen Kantorei. Darüber hinaus ist eine gute Beteiligung im allgemeinen Besuchsdienst unserer Gemeinde erwünscht.

Dienstwohnung in einem Doppel-Einfamilienhaus mit Garten in unmittelbarer Nähe der U-Bahnstation Ohlstedt ist vorhanden.

Anfragen werden erbeten an die Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt, 2 Hamburg 66, Bredenbekstraße 59.

Az.: 30 Wohldorf-Ohlstedt — 72 — VIII

Personalien

Berufen:

Am 6. Juni 1972 der Pastor Christoph Süßbecker, bisher in Husum, mit Wirkung vom 1. August 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Lütjenburg (1. Pfarrstelle), Propstei Plön.

Eingeführt:

Am 16. April 1972 der Pastor Karl-Walter Daniel als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai auf Föhr, Propstei Südtondern;

am 7. Mai 1972 der Pastor Bernd Eichhorn als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Christophoruskirchengemeinde Großlohe, Propstei Stormarn;

am 7. Mai 1972 der Pfarrvikar Hans-Jürgen Twisselmann, beauftragt mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Thomaskirchengemeinde Elmshorn, Propstei Rantzau;

am 11. Mai 1972 der Pastor Matthias von Ketelhodt als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelis II in Kiel, Propstei Kiel;

am 11. Mai 1972 der Pastor Friedrich-Wilhelm Sandau als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schulau, Propstei Blankenese;

am 14. Mai 1972 der Pastor Wolfgang Puschmann als Pastor der Kirchengemeinde St. Jürgen-Nord in Kiel, Propstei Kiel;

am 24. Mai 1972 der Pastor Bernd Haasler als Pastor in die 2. landeskirchliche Pfarrstelle für Jugendarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Ausgeschieden:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 15. Juli 1972 der Pastor Eberhard Schulze in Hamburg-Schnelsen zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. September 1972 Pastor Hans Martens in Elmshorn.

Gestorben:



Pastor

Rudolf Fitzner

geboren am 5. 3. 1911 in Saarau/Schlesien,
gestorben am 28. 5. 972 in Kirchnüchel.

Der Verstorbene wurde am 2. 12. 1938 in Breslau ordiniert; er war anschließend Hilfsprediger in Ottendorf, Seidenberg und Goldberg und ab 1939 Pfarrer in Nieder-Salzbrunn. Seit 1946 war er Pastor in Schönberg (Holstein), Wankendorf und Raisdorf. Von 1967 bis zu seinem Sterbetag war er Pastor in Kirchnüchel.



Propst i. R.

Otto Thedens

geboren am 30. 10. 1899 in Friedrichstadt/Eider,
gestorben am 13. 5. 1972 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 1. 3. 1925 in Pahlen ordiniert; er war Pastor in Pahlen, Hamburg-Altona und Breklum. Von 1956 bis zu seiner Zurruehsetzung zum 1. 3. 1966 war er Pastor in Heide und Propst der Propstei Norderdithmarschen.